

Vorgehensweise der Lebensmittelüberwachung bei der Smiley-Vergabe

1. Meldung der Betriebe

1.1 Die Vereinbarung gilt in der Pilotphase für Speisegaststätten und Einrichtungen für die Gemeinschaftsverpflegung.

1.2 DEHOGA-Betriebe, die teilnehmen möchten, werden in der Regel durch DEHOGA zeitnah an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde gemeldet (Name des Betriebes, Adresse, Betriebsinhaber).

1.3 Grundsätzlich können sich alle Betriebe direkt bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde melden. Alle Betriebe müssen zur Teilnahme an dem System eine freiwillige Vereinbarung unterzeichnen.

2. Voraussetzung für die Smiley-Erstvergabe

Die eingegangenen Meldungen werden bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in der Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend den Vergabekriterien für den Smiley geprüft. Zur Prüfung wird das Ergebnis einer aktuellen Betriebskontrolle anhand des vereinbarten Einstufungsbogens zu Grunde gelegt. Sofern eine Betriebskontrolle nicht aktuell durchgeführt wurde, wird das Ergebnis der letzten zwei Betriebskontrollen innerhalb der letzten 3 Jahre herangezogen.

3. Betriebskontrollbogen für handwerkliche Betriebe mit Bewertungsschema für Smiley-Vergabe

Grundlage für die Smiley-Vergabe ist der Einstufungsbogen. Mit dem Einstufungsbogen wird die Umsetzung der Anforderungen der Verordnungen 178/2002 EG und 852/2004 EG über Lebensmittelhygiene erfasst. Die zugehörigen Erläuterungen (Anlage Erläuterungen zum Einstufungsbogen) und die einschlägigen Leitlinien für die gute Hygienepraxis wie z.B. die *Leitlinie für eine gute Hygienepraxis in der Gastronomie* geben Hilfestellung bei der Bewertung der Prüfparameter. Die grau hinterlegten Felder des Einstufungsbogens entsprechen den Beurteilungsmerkmalen der Risikobeurteilung nach AVV Rahmenüberwachung. Der Einstufungsbogen wird umfassend entsprechend den Ergebnissen der Betriebskontrolle ausgefüllt. Aus den Parametern für die Abschnitte II und III (6 Parameter) sowie den Parametern für Abschnitt IV (8, wobei die Parameterwerte in IVa jeweils gemittelt werden) wird jeweils ein Durchschnittswert errechnet. Das Mittel aus diesen Durchschnittswerten, wobei der Wert für Abschnitt IV doppelt gewichtet wird, wird zur Entscheidung über die Smiley-Vergabe herangezogen (alle Berechnungen im Excel-Programm hinterlegt und im Einstufungsbogen mit Formeln erläutert).

4. Kriterien für die Smiley-Vergabe

Als Mindestanforderung ist ein Gesamtdurchschnittswert von 2 zu erzielen und der Betrieb darf bei keinem Prüfparameter mit „4“ oder „5“ eingestuft worden sein.

5. Berichterstattung

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde meldet regelmäßig, mindestens einmal im Monat, die mit einem Smiley ausgezeichneten Betriebe (Name, Adresse, Betriebsinhaber) an MUNLV, das diese auf der Homepage veröffentlicht. Für Pflege und Aktualisierung dieser Smiley-Betriebsliste ist MUNLV verantwortlich.

6. Smiley-Formular

Das Smiley-Formular ist Eigentum der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde. Es wird dem Lebensmittelunternehmer zum Aushang zur Verfügung gestellt. Auf dem Smiley-Formular sind neben einem deutlich sichtbaren positiven Smiley der Name des Betriebes und des Betriebsinhabers bzw. Filialleiters, das Datum der Kontrolle, die Angaben zu der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde die Unterschrift des Verantwortlichen enthalten.

7. Entzug des Smiley

Das Smiley-Formular wird eingezogen, wenn im Rahmen einer Betriebskontrolle ein unzureichendes Ergebnis im Sinne der Nr. 4 erzielt wird. Die Teilnahme am Smiley-System ist dann erst im Rahmen der nächsten Regelkontrolle wieder möglich. Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers erlischt automatisch die Gültigkeit des Smileys.